

Bestellung eines Flurstücks- und Eigentümersnachweises

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), rechtsbereinigt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis : _____

Gemarkung : _____

Gemeinde : _____

(vermessende Stelle)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Peter Boxberger

Ingenieurbüro für Vermessung

Oststraße 14 01917 Kamenz

Tel: 03578 / 30 90 100 Fax: 03578 / 30 90 101

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Vorname, Name des Antragstellers : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer :

Vorname, Name :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

3 Bestellung

Flurstück/Lage:

Flurstücksnachweis

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Flurstücksnachweis
mit Bodenschätzung

Flurstücks- und Eigentumsnachweis
mit Bodenschätzung

Grundstücksnachweis

Bestandsnachweis

Bauwerberliste

¹⁾ Angabe freiwillig

4 Darlegung des berechtigten Interesses*

Der Antragsteller:

- ist Eigentümer ist vom Eigentümer bevollmächtigt
(Vollmacht vorliegend?)
- ist Behörde ist Gemeinde
- ist Sachverständiger nach § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 DVOSächsBO hat ein sonstiges berechtigtes Interesse

* Laut § 11 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesen nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung stellen.

5 Nutzung

- Die Nutzungsbedingungen nach § 13 SächsVermKatG werden anerkannt. ja

6 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung - 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.

7 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der Datenauskunft anfallenden Kosten, soweit sie nach der 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

Datum, Ort

Unterschrift

8 Bevollmächtigter des Antragstellers

- Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz :

Telefon privat ¹⁾ :

Telefon dienstlich ¹⁾ :

Telefax privat ¹⁾ :

Telefax dienstlich ¹⁾ :

E-Mail ¹⁾ :

9 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift